

Stadt Dahme/Mark

**Begründung zur
Satzung über die Aufhebung
des
Bebauungsplans „Sondergebiet Windenergie – Teilplan Kemnitz /
Schlagsdorf“**

Vom 15. Januar 2025

Planungsträgerin
Stadt Dahme/Mark
vertreten durch
Amt Dahme/Mark
Hauptstr. 48/49, 15936 Dahme/Mark

Planverfasserin
SR Planung – Gesellschaft für Stadt- und Regionalplanung mbH,
Maaßenstr. 9, 10777 Berlin

Planungsträgerin: Stadt Dahme/Mark
vertreten durch Amt Dahme/Mark
Hauptstr. 48/49
15936 Dahme/Mark
Ansprechpartnerin: Frau Simon
E-Mail: katrin.simon@dahme.de
Tel.: 035451 98142

Planverfasserin: SR Planung – Gesellschaft für Stadt- und Regionalplanung mbH
Maaßenstr. 9, 10777 Berlin
Tel.: 030 - 2977 6473
E-Mail: mail@sr-planung.de
Homepage: www.sr-planung.de
Bearbeitung: M. Sc. Julian Beutling
B. Sc. Pauline Henning

Umweltplanung: EDEL-PROJEKT GbR
Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung
Altstadt 10, 15517 Fürstenwalde/ Spree
Tel.: 03361-376 586
E-Mail: kontakt@edel-projekt.de

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1. Einführung..... | 4 |
| 1.1 Lage und Abgrenzung | 4 |
| 1.2 Anlass und Erforderlichkeit der Aufhebung..... | 5 |
| 1.3 Planverfahren..... | 6 |
| 2. Ausgangssituation | 7 |
| 2.1 Bebauung und Nutzung | 7 |
| 2.2 Eigentumsverhältnisse | 7 |
| 3. Planungsbindungen | 8 |
| 3.1 Raumordnung und Landesplanung | 8 |
| 3.2 Flächennutzungsplanung | 9 |
| 4. Inhalt der Satzung..... | 10 |
| 4.1 Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes | 10 |
| 4.2 Planungsrechtliche Situation nach der Aufhebung | 11 |
| 4.3 Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan | 11 |
| 4.4 Entschädigungsansprüche | 11 |
| 5. Rechtsgrundlagen..... | 13 |
| 6. Verfahren | 14 |
| 7. Ergänzende Planunterlagen | 16 |

1. Einführung

1.1 Lage und Abgrenzung

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Windenergie – Teilplan Kemnitz / Schlagsdorf“ vom 20. Dezember 2004 ist in zwei Teilpläne (TP) unterteilt. Der Geltungsbereich des Teilplan Kemnitz befindet sich nördlich der 380-kV-Hochspannungstrasse, der Bundesstraße 102 sowie der Ortschaft Kemnitz und südlich einer ehemaligen Eisenbahnstrecke sowie grenzt der Geltungsbereich an den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergie – Teilplan Wildau-Wentdorf“ der Gemeinde Dahmetal, in Kraft getreten am 01. März 2004, an. Östlich des Geltungsbereichs grenzt der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Windpark „Heidenbäck“ an sowie westlich an Felder der Gemarkung Sieb und Rosenthal. Im Nordwesten grenzt der Bebauungsplan „Windpark Rosenthal“ der Stadt Dahme/Mark, in Kraft getreten 2006, mit den Gemarkungen Rosenthal und Sieb, an den Geltungsbereich an.

Der Geltungsbereich des Teilplan Schlagsdorfs ist weiter nördlich vom Teilplan Kemnitz gelegen. Er wird von Norden über Osten bis in den Süden von dem Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergie – Teilplan Wildau-Wentdorf“ und im Westen von dem Bebauungsplan „Windpark Rosenthal“ umgeben. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 31 – 38, 40 – 49, 51, 52, 54 – 60, 74, 75 und 76 der Flur 1 der Gemarkung Kemnitz im Teilplan Schlagsdorf sowie die Flurstücke 2, 4, 6, 7, 8, 12, 61 – 72, 77 – 87 der Flur 1 und den Flurstücken 87 (tlw.) – 100, 105/1 (tlw.), 106 – 116, 147, 148, 151, 152, 155, 156, 160, 161, 166, 167, 170, 171, 174, 175, 177, 199, 203 – 206 der Flur 3 der Gemarkung Kemnitz im Teilplan Kemnitz. Die Größe beträgt rund 201,585 ha. Der Teilplan Kemnitz beträgt rund 189 ha und der Teilplan Schlagsdorf rund 12,585 ha.

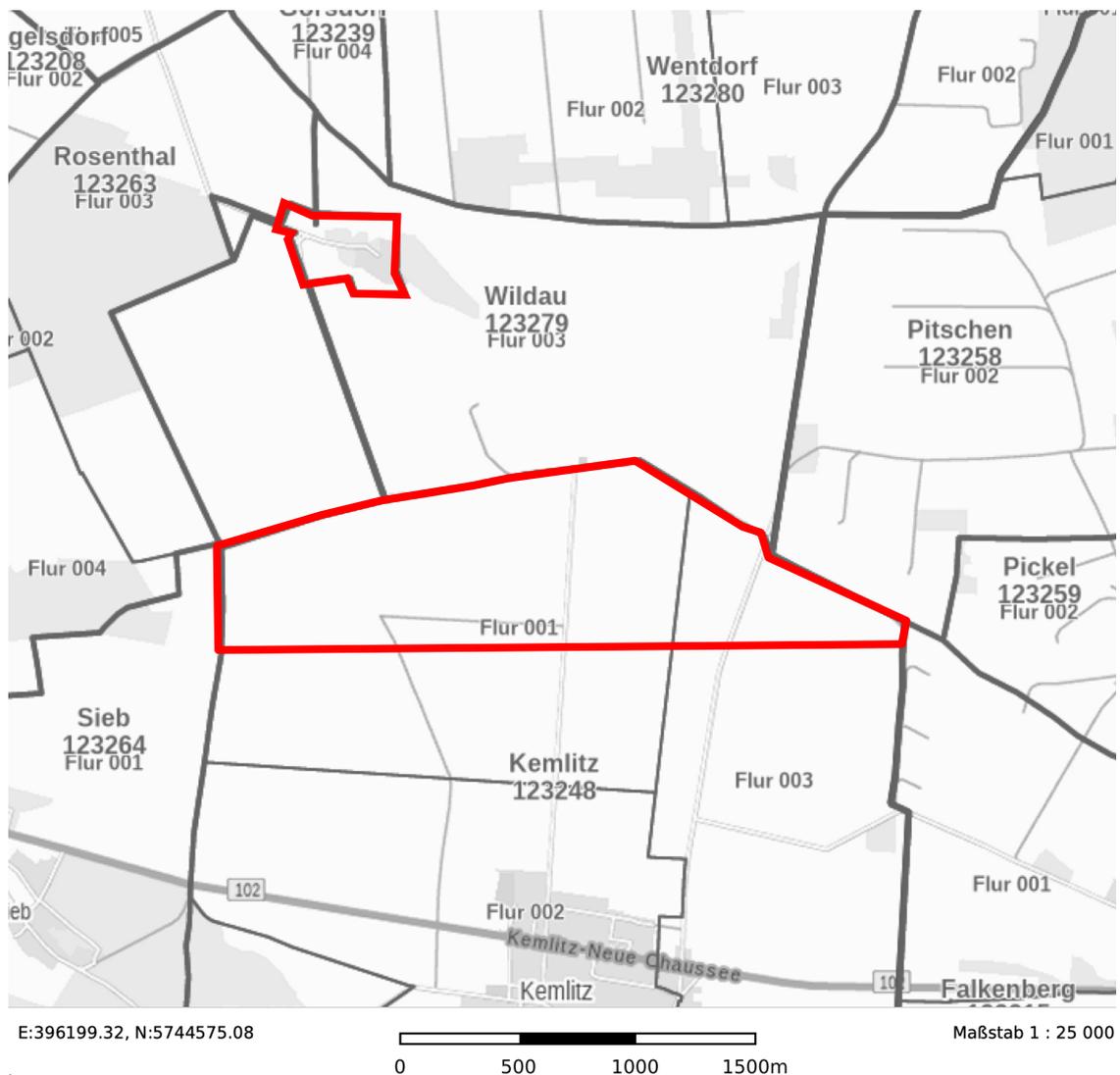


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Windenergie – Teilplan Kemnitz / Schlagsdorf“ vom 20. Dezember 2004

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch den Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergie – Teilplan Wildau-Wentdorf“ sowie einer ehemaligen Bahntrasse seitens des TP Kemnitz,
- im Osten durch den Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergie – Teilplan Wildau-Wentdorf“ (TP Schlagsdorf) und der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Windpark „Heidenbäck“ (TP Kemnitz),
- im Süden durch die 380-kV-Hochspannungstrasses und der Bundesstraße 102 seitens des TP Kemnitz sowie dem Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergie – Teilplan Wildau-Wentdorf“ (TP Schlagsdorf) und
- im Westen durch Felder der Gemarkung Sieb und Rosenthal (TP Kemnitz) und der TP Schlagsdorf durch den Bebauungsplan „Windpark Rosenthal“.

1.2 Anlass und Erforderlichkeit der Aufhebung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergie – Teilplan Kemnitz / Schlagsdorf“ ist am 20. Dezember 2004 in Kraft getreten. Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dahme/Mark hat in ihrer Sitzung am 30. Mai 2024 den Grundsatzbeschluss für die Aufhebung des Bebauungsplans „Sondergebiet Windenergie – Teilplan Kemnitz / Schlagsdorf“ in Dahme/Mark gefasst.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergie – Teilplan Kemnitz / Schlagsdorf“ ist Teil des Bebauungsplans des Windparks „Görsdorf/Kemnitz/Wildau-Wentdorf“. Die Teilpläne Kemnitz sowie Schlagsdorf sehen für das Plangebiet die Errichtung von insgesamt 12 Windkraftanlagen (WKA) und Nebenanlagen sowie die Anlagen von Versorgungswegen und Stationsplätzen für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen vor. Die Windenergieanlagen wurden gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans errichtet. Aktuell sollen die bestehenden Windkraftanlagen zurückgebaut und durch leistungsstärkere und größere Windkraftanlagen ersetzt werden. Diese Neuerrichtung ist mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht vereinbar. Zur Grundlage soll stattdessen der zwischenzeitlich eingeführte Privilegierungsstatbestand nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB verwendet werden, welcher raumbedeutsame Windkraftanlagen im Außenbereich ohne Bebauungsplan ermöglicht. Daher sollen die rechtskräftigen Bebauungspläne der Teilpläne des Bebauungsplans des Windparks „Görsdorf/Kemnitz/Wildau-Wentdorf“, hier der Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergie – Teilplan Kemnitz / Schlagsdorf“, ersatzlos aufgehoben werden.

1.3 Planverfahren

Für die Aufhebung eines Bebauungsplans gelten gemäß § 1 Abs. 8 BauGB grundsätzlich die gleichen Anforderungen für Inhalt und Verfahren wie für die Neuaufstellung eines Bebauungsplans. Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans wird im Regelverfahren aufgestellt und ein zweistufiges Beteiligungsverfahren durchgeführt. Es wird ein Umweltbericht erarbeitet (vgl. Kap. 5).

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine wichtigen Gründe, die zu einer Verlängerung der Dauer der öffentlichen Auslegung von mindestens 30 Tagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB führen, vor.

Da in der Stadt Dahme/Mark ein Flächennutzungsplan vom 3. September 2015 vorliegt, ist die Aufhebungssatzung gemäß § 10 Abs. 2 BauGB nicht durch die höhere Verwaltungsbehörde zu genehmigen.

2. Ausgangssituation

2.1 Bebauung und Nutzung

Auf den Flur 1 und 3 der Gemarkung Kemnitz wurden 12 Windkraftanlagen errichtet. Zehn dieser WKA befinden sich auf dem südlichen Teilplan Kemnitz und zwei der Anlagen auf dem nördlichen Teilplan Schlagsdorf.

Im nördlichen Teilplan befindet sich eine ehemalige Tierproduktionsstätte mit dazugehörigen baulichen Anlagen (zwei Häuser) sowie unbefestigter Verkehrsflächen. Der übrige, überwiegende Teil des Plangebiet ist unbebaut und wird als Freifläche bzw. für Landwirtschaft sowie in einem kleinen Teil als Gehölzfläche genutzt.



Abb. 2: Luftbild mit Liegenschaftskataster (Quelle: Brandenburg-Viewer, Sentinel2-BEBB, 2024)

2.2 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen im räumlichen Geltungsbereich befinden sich überwiegend in Privateigentum.

3. Planungsbindungen

3.1 Raumordnung und Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) wurde von den Landesregierungen Berlins und Brandenburgs jeweils als Rechtsverordnung erlassen und trat am 1. Juli 2019 in Kraft. Die Stadt Dahme/Mark gehört nicht zum Gestaltungsraum Siedlung und ist kein zentraler Ort im Sinne der Festlegungskarte des LEP HR. Auch sind keine flächenbezogenen Darstellungen zum Freiraumverbund oder zum Hochwasserschutz vom Geltungsbereich betroffen. Es sind folgende, relevante Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu benennen:

- Grundfunktionale Schwerpunkte werden im Land Brandenburg außerhalb Zentraler Orte in den Regionalplänen festgelegt. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind im Regionalplan als Ziel der Raumordnung festzulegen. Als Grundfunktionale Schwerpunkte sind die funktionsstarken Ortsteile von geeigneten Gemeinden festzulegen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Achsengemeinden des Berliner Umlands sind innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen.

Funktionszuweisungen im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung (Ziel 3.3 LEP HR)

- Die ländlichen Räume sollen so gesichert werden, dass sie einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden, ihre typische Siedlungsstruktur und das in regionaler kulturlandschaftlicher Differenzierung ausgeprägte Erbe bewahren und ihre landschaftliche Vielfalt erhalten. (Grundsatz 4.3 LEP HR)
- Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist zu vermeiden. (Ziel 5.4 LEP HR)
- Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. (Ziel 6.2 LEP HR)

Der Freiraumverbund wird nicht beeinträchtigt. Jegliche Uferbereiche liegen mehr als 3 km vom Plangebiet entfernt.

Die Stadt Dahme/Mark gehört zu den „Grundfunktionalen Schwerpunkten“ des Landkreises Teltow-Fläming. Weitere Angaben folgen im nächsten Abschnitt „Regionalplanung“.

Die Stadt gehört nicht zu den Schwerpunkten der Wohnsiedlungsflächenentwicklung (Ziel 5.6 LEP HR). Die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen sowie die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen (Ziel 5.5 LEP HR) wird nicht beabsichtigt.

Regionalplanung

Der Regionalplan "Havelland-Fläming 2020" wurde durch Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 5. Juli 2018 für unwirksam erklärt. Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Havelland-Fläming "Grundfunktionale Schwerpunkte" wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte werden gemäß Z 3.3 „Grundfunktionale Schwerpunkte – Festlegung durch die Regionalplanung“ des LEP HR außerhalb Zentraler Orte im Regionalplan, im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung, festgelegt. Der funktionsstarke Ortsteil „Dahme/Mark“ der Stadt sowie Amt „Dahme/Mark“ wurde für den Landkreis Teltow-Fläming, als Ortsteil außerhalb benannter Ober- und Mittelzentren der Region festgelegt. Die Ausstattungskriterien sowie -schwerpunkte werden nicht berührt.

Der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021 wurde am 18. November 2021 von der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming samt Planunterlagen in ihrer Sitzung gebilligt sowie in einem Beteiligungsverfahren bereits öffentlich ausgelegt. Der zweite Entwurf befindet sich derzeit in Aufstellung. Vorläufige Schlussfolgerungen aus dem Beteiligungsverfahren werden nicht berührt. Das Ziel 2.2 „Eignungsgebiete für die Windenergienutzung“ umfasst den gesamten räumlichen Geltungsbereich. Die Bezeichnung des Eignungsgebietes lautet „Dahme/Mark-Ost“ (Nr. 17/ WEG 17).

Eignungsgebiete für die Windenergienutzung dienen der Verwirklichung von raumbedeutsamen Vorhaben für die Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie. Außerhalb der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ist die Verwirklichung dieser Vorhaben ausgeschlossen. (Z 2.2 Abs. 2)

Weitere regionalplanerische Belange sind von dem Planvorhaben nicht berührt.

3.2 Flächennutzungsplanung

Für das Stadtgebiet der Stadt Dahme/Mark liegt ein Flächennutzungsplan (FNP) gemäß Feststellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dahme/Mark vom 3. September 2015 vor. Demnach liegt der räumliche Geltungsbereich auf einer Fläche für Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB, welche durch eine Fläche für Anlagen zur Nutzung der Windenergie gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB, gekennzeichnet als „Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung mit Nummer gemäß Konzept zur Windenergienutzung im Amt Dahme/Mark“ mit der Nummer 1, überdeckt wird. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans „Sondergebiet Windenergie – Teilplan Kemnitz / Schlagsdorf“ wird die Funktion der Fläche für Anlagen zur Nutzung der Windenergie erhalten und nicht beeinträchtigt. Im Norden verläuft eine ehemalige Bahntrasse, die bereits aus der Darstellung nach Planzeichenverordnung (PlanZV) entfernt wurde, da keine Bedürfnisse der Stadt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB betroffen sind. Sie ist mit einer Umrandung für Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 mit der Spezifizierung „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gekennzeichnet. Im Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergie – Teilplan Kemnitz / Schlagsdorf“ von 20. Dezember 2004 waren die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft kein Bestandteil. Sie müssen bei künftigen Planungen sowie Handlungen berücksichtigt werden. Südlich des Geltungsbereichs gelegen befindet sich eine Hochspannungsleitung (380 kV). Diese Leitung wurde im Bebauungsplan beachtet und muss bei zukünftiger Planung berücksichtigt werden.

4. Inhalt der Satzung

4.1 Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes

Folgende zeichnerische Festsetzungen sind im Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergie – Teilplan Kemnitz / Schlagsdorf“ festgesetzt und werden aufgehoben:

- Art der Nutzung: Sonderbauflächen
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen: Baugrenzen mit Kopplung an jeweiligen Höhenbezugspunkt
- Überörtliche Verkehrsflächen, örtliche Verkehrszüge: x
- Verkehrsflächen: Verkehrsflächen
- Flächen für Landwirtschaft und für Wald: Flächen für Landwirtschaft, Wasserleitungen (landwirtschaftlich)
- Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft: Erhaltung von Gehölzstreifen, Flächen mit Bindung für Bepflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern, Erhaltung: Bäume
- Sonstige Planzeichen: Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans, ehemaliger Bahnkörper nicht Bestandteil des Geltungsbereiches (Ausnahme: Grünordnerische Festsetzungen), Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Betreiber der WKA, der Versorgungsunternehmen und der landwirtschaftlichen Betriebe zu belastende Flächen, Höhenbezugspunkt
- Nachrichtliche Übernahmen: Versorgungsleitungen (Strom, oberirdisch)
- Kennzeichnungen: R Rechtswert (ETRS89), H Hochwert (ETRS89), Ablagerung, Flächenmäßige Ausdehnung der Ablagerung

Folgende textliche Festsetzungen sind im Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergie – / Schlagsdorf“ festgesetzt und werden aufgehoben:

„Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Die Baugebiete werden nach Maßgabe der Planzeichnung festgesetzt als "Sonstige Sondergebiete für die Nutzung erneuerbarer Energien" ("Sondergebiete Windenergie" gemäß BauNVO [SO]).
2. In den "Sondergebieten Windenergie" SO 1 bis SO 6, SO 8, SO 9, SO 11, SO 16, SO 18 und SO 45 ist die Errichtung je einer Windkraftanlage WKA mit einer

Maximalhöhe [Hmax > HWKA] von 140 m über dem für jedes Gebiet festgesetzten Höhenbezugspunkt bei einer Nabhöhe [HNabe] von 80 bis 98 m und einem Rotordurchmesser von 72 bis 82 m [1 HWKA = HNabe + 1/2 Rotordurchmesser] zulässig, wenn 244 m über DHHN 92 nicht überschritten werden.

3. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind Kreise mit einem Durchmesser von 15,5 bis 17,5 m.
4. Die Befestigung von Stellflächen und Zufahrten zu den in der Planzeichnung ausgewiesenen Sonderbaugebieten ist ausschließlich unter Verwendung offenfugiger Oberflächenbeläge mit drainfähigem, mineraligem Untergrund herzustellen.

Hinweise

Für den Planungsbereich ist eine konkrete Kampfmittelbelastung nicht bekannt. Sollten bei der Durchführung von Erschließungs- oder Tiefbauarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu sichern und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder das zuständige Ordnungsamt zu informieren.

Im Planungsbereich werden Bodendenkmale vermutet. Die Realisierung von Tiefbaumaßnahmen ist daher erst nach Abschluss archäologischer Dokumentationsaufnahmen in organisatorischer und finanzieller Verantwortung des Bauherrn und nach Freigabe durch die Denkmalfachbehörde zulässig (§§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 3, 18. Abs. 2 BbgDschG).

Die mitgeteilte Altlastenverdachtsfläche (Tierproduktion Schlagsdorf) ist nicht zu überbauen.“

Die Planzeichnung wird aufgrund ihrer Größe der Begründung zur Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans „Sondergebiet Windenergie – Teilplan Kemnitz / Schlagsdorf“ als Anlage 1 hinzugefügt.

4.2 Planungsrechtliche Situation nach der Aufhebung

Nach Aufhebung des Bebauungsplans befinden sich die gebauten Windkraftanlagen (WKA) im Außenbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 35 BauGB. Die Zulässigkeit künftiger Vorhaben ist nach § 35 BauGB zu bewerten. Die vorhandenen WKA sind im Außenbereich zulässig, da gegen die öffentlichen Belange gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB „die öffentliche Versorgung mit Elektrizität“, nichts entgegensteht. Für die geplante Errichtung der im Rahmen des Repowering geplanten Windenergieanlagen sind Genehmigungsverfahren zum Immissionsschutz und zum naturschutzrechtlichen Ausgleich erforderlich.

Die im Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergie – Teilplan Kemnitz / Schlagsdorf“ getroffenen Festsetzungen sind dann nicht mehr gültig.

4.3 Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan

Die Regelungen des städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergie – Teilplan Kemnitz / Schlagsdorf“ werden ungültig.

4.4 Entschädigungsansprüche

Wird die zulässige Nutzung eines Grundstückes nach Ablauf von sieben Jahren aufgehoben oder geändert, kann der Eigentümer gemäß § 42 Abs. 3 BauGB nur eine Entschädigung für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung verlangen.

Der Bebauungsplan ist am 20. Dezember 2004 in Kraft getreten, die 7-Jahresfrist gemäß § 42 Abs. 2 BauGB ist daher abgelaufen. Die Aufhebung des Bebauungsplans „Sondergebiet Windenergie – Teilplan Kemnitz / Schlagsdorf“ erzeugt auch keine Eingriffe in die ausgeübte Nutzung, da die ausgeübte Sondernutzung gemäß Baugenehmigung auf Grundlage von § 35 BauGB weiterhin möglich ist.

Dass Eigentümer im berechtigten Vertrauen auf den Bestand eines rechtskräftigen Bebauungsplanes Vorbereitungen für die Verwirklichung von Nutzungsmöglichkeiten getroffen haben, die nach § 39 BauGB entschädigen zu wären, ist nicht bekannt.

5. Rechtsgrundlagen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

BauNVO - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

PlanZV - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

LEP HR - Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg vom 29. April 2019 (GVBl. II Nr. 35).

6. Verfahren

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dahme/Mark hat in ihrer Sitzung am den Aufstellungsbeschluss für die Aufhebung des Bebauungsplans „Sondergebiet Windenergie – Teilplan Kemnitz / Schlagsdorf“ in Dahme/Mark gefasst.

Billigungsbeschluss Vorentwurf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dahme/Mark hat in ihrer Sitzung am den Vorentwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans „Sondergebiet Windenergie – Teilplan Kemnitz / Schlagsdorf“ gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Mit Schreiben vom sind Behörden und sonstige Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, an der Bauleitplanung beteiligt worden. Für Stellungnahmen ist eine Frist bis zum gesetzt worden. Von den Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans „Sondergebiet Windenergie – Teilplan Kemnitz / Schlagsdorf“ in der Fassung vom wurde in der Zeit vom bis einschließlich frühzeitig veröffentlicht. Während der Frist konnte die Öffentlichkeit Einsicht in die Planung nehmen und Anregungen abgeben. Es sind Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Billigungsbeschluss Entwurf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dahme/Mark hat in ihrer Sitzung am den Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans „Sondergebiet Windenergie – Teilplan Kemnitz / Schlagsdorf“ gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Beteiligung der Behörden

Mit Schreiben vom sind Behörden und sonstige Stellen, die Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung beteiligt worden. Für Stellungnahmen ist eine Frist bis zum gesetzt worden. Von den Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergie – Teilplan Kemnitz / Schlagsdorf“ in der Fassung vom wurde in der Zeit vom bis einschließlich veröffentlicht. Während dieser Frist konnte die Öffentlichkeit Einsicht in die Planung nehmen und Anregungen abgeben. Es ist während der Veröffentlichung Stellungnahme mit Anregungen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dahme/Mark hat in ihrer Sitzung am die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans „Sondergebiet Windenergie – Teilplan Kemnitz / Schlagsdorf“ in der Fassung vom beschlossen.

7. Ergänzende Planunterlagen

Anlage 1 Umweltbericht zur Aufhebungssatzung, Januar 2025

Anlage 2 Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergie – Teilplan Kemnitz / Schlagsdorf“ vom 20. Dezember 2004